

**3216. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Zuschrift vom 14. November 1942 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 17. September 1941 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Maschinenstraße (Pfingstweid- bis Hardturmstraße) und die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Förrlibuckstraße bei der Einmündung in die Hardturmstraße, in Zürich 5.

Die Veröffentlichung erfolgte am 7. November 1941 im städtischen und kantonalen Amtsblatt. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 26. Oktober 1942 sind keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die projektierte Maschinenstraße bildet den westlichen Abschluß des Fabrikareals der Maschinenfabriken A.-G. Escher-Wyß. Ihre Erstellung könnte die Vergrößerung der Fabrikanlagen hindern. Sie ist für den allgemeinen Verkehr oder die Erschließung des anstoßenden Landes heute nicht mehr erforderlich, sodaß die Aufhebung der am 18. Juni 1898 und 26. Februar 1932 durch den Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien gegeben ist.

Die projektierte Förrlibuckstraße, deren Baulinien der Regierungsrat am 25. Februar 1932 genehmigte, mündet heute in die aufzuhebende projektierte Maschinenstraße ein; die vorgesehene Verlegung mit Einmündung in die Hardturmstraße ist günstig. Der Baulinienabstand für das neue Teilstück beträgt 30 m, während die übrige Straße einen solchen von nur 24 m aufweist. Die neue, leicht abgesenkte Niveaulinie gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 17. September 1941 betreffend

- a) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Maschinenstraße zwischen Pfingstweid- und Hardturmstraße, in Zürich 5, und
- b) die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Förrlibuckstraße bei der Einmündung in die Hardturmstraße, in Zürich 5,

werden gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.